S 2 BA 1/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Protokollberichtigung Protokollergänzung
Leitsätze	Anträge auf Protokollergänzung sind regelmäßig unmittelbar in der laufenden Verhandlung zu stellen.
Normenkette	SGG § 122 ZPO § 160 ZPO § 163 ZPO § 164

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 BA 1/20
Datum	17.02.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 BA 26/21
Datum	25.10.2022

3. Instanz

Datum	-

Â

Der Antrag auf Berichtigung der Niederschrift wird abgelehnt.
Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

G r Ã¼ n d e :

I.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 28. Juni 2022 wurde wie aus der Niederschrift ersichtlich verhandelt und abschlieÃend in der Rechtssache ein Urteil gesprochen.

Mit Schreiben vom 02.10.2022 beantragte die KlÃ¤gerin Berichtigung der Niederschrift vom 28.06.2022. In die Niederschrift aufzunehmen sei, dass der Vorsitzende im Anschluss an die UrteilsverkÃ¼ndigung gesagt habe: â□□Ã□ber die in der heutigen Verhandlung gestellten verfahrensrechtlichen AntrÃ¤ge wird sich der Senat im Rahmen der Abfassung der schriftlichen UrteilsgrÃ¼nde eine Meinung bilden.â□□ Dem Schreiben beigefÃ¼gt war eine eidessstattliche Versicherung des in der mÃ¼ndlichen Verhandlung anwesenden UnterbevollmÃ¤chtigten der BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin, dass eine solche Ã□uÃ□erung erfolgt sei.

II.

Der Antrag der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, da er auf eine grundsÃ¤tzlich jederzeit mÃ¶gliche Berichtigung der Niederschrift nach Â§ 122 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit Â§ 164 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) gerichtet ist. Dies gilt auch fÃ¼r einen Antrag auf ErgÃ¤nzung der Niederschrift (vgl BayLSG, Beschluss vom 23.03.2015 â□□ L 7 AS 822/13), wie er hier gestellt wurde.

Ã□ber diesen Antrag entscheidet entsprechend Â§ 164 Abs. 3 Satz 2 ZPO nicht der Senat in seiner Gesamtheit, sondern der Vorsitzende allein, wobei die Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle dabei nur mitwirkt, wenn dem Antrag entsprochen wird (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.03.2011, Az.: 9 A 8/10).

Â Dem Antrag wird nicht entsprochen, da er unbegrÃ¼ndet ist.

Die Niederschrift ist nicht unrichtig, weil fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin in der Niederschrift vermisste angebliche Ã□uÃ□erung des Vorsitzenden im Rahmen der mÃ¼ndlichen UrteilsbegrÃ¼ndung keine Protokollierungspflicht bestand. Insbesondere handelt es sich bei der angeblichen Ã□uÃ□erung des Vorsitzenden bei der mÃ¼ndlichen UrteilsbegrÃ¼ndung nicht um AntrÃ¤ge im Sinne von Â§ 160 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. Damit sind nur SachantrÃ¤ge gemeint, die das Verfahren betreffen.

Auch handelt es sich um keine wesentlichen VorgÃ¤nge der Verhandlung im Sinne von Â§ 160 Abs. 2 ZPO. Der Vorsitzende hat im Rahmen der mÃ¼ndlichen UrteilsbegrÃ¼ndung, wie protokolliert, die wesentlichen GrÃ¼nde dargelegt.

Wenn Ã□uÃ□erungen zur mÃ¼ndlichen UrteilsbegrÃ¼ndung im Einzelnen aus Sicht des anwesenden UnterbevollmÃ¤chtigten Relevanz fÃ¼r das Verfahren aufgewiesen hÃ¤tten, hÃ¤tte der UnterbevollmÃ¤chtigte dies in der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemÃ¤Ã□ Â§ 160 Abs 4 ZPO beantragen kÃ¶nnen und im Hinblick auf die begehrte ErgÃ¤nzung der Niederschrift auch beantragen mÃ¼ssen (vgl LAG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 05.11.2015 â□□ 1 Sa 48a/15), gerade wenn wie hier angebliche wÃ¶rtliche Zitate Monate spÃ¤ter behauptet werden. Einen solchen Antrag hat der UnterbevollmÃ¤chtigte jedoch in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht gestellt.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung hÃ¤tte mit allen anwesenden Personen unmittelbar und zeitnah geklÃ¤rt werden kÃ¶nnen, inwieweit der

UnterbevollmÃ¤chtigte den Vorsitzenden, der routinemÃ¤Ãig bei VerfahrensantrÃ¤gen, wie sie der UnterbevollmÃ¤chtigte wie aus der Niederschrift ersichtlich gestellt hat, in seiner mÃ¼ndlichen BegrÃ¼ndung auf die schriftlichen UrteilsgrÃ¼nde verweist, offensichtlich nicht richtig verstanden hat.
Â
Im Ãbrigen ist die Niederschrift, wie vorgeschrieben, vom Vorsitzenden und der Urkundsbeamtin unterschrieben, Â§ 163 ZPO. Das unterschriebene Protokoll befindet sich in den Akten des Gerichts.Â Â Â Â Â Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Rechtsbeschwerde sind nicht ersichtlich.

Â

Erstellt am: 03.11.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024